Gerhard Werle

Ohne Wahrheit keine Versöhnung!

Der südafrikanische Rechtsstaat und die Apartheid-Vergangenheit

Antrittsvorlesung

18. Mai 1995

Humboldt-Universität zu Berlin
Juristische Fakultät
Institut für Kriminalwissenschaften

Herausgeberin:
Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Prof. Dr. Marlis Dürkop

Copyright: Alle Rechte liegen beim Verfasser

Redaktion:
Gudrun Kramer
Forschungsabteilung der Humboldt-Universität
Unter den Linden 6
10099 Berlin

Herstellung:
Linie DREI, Agentur für Satz und Grafik
Wühlischstr. 33
10245 Berlin

Heft 60

Redaktionsschluß: 26. 1. 1996

I. Einführung

Das neue Südafrika bekennt sich in der Präambel seiner Verfassung zur Achtung der Menschenrechte und zum demokratischen Rechtsstaat. Dieser Rechtsstaat ist mit dem Erbe der Apartheid-Vergangenheit konfrontiert. Am 28. Juni 1995 hat das südafrikanische Parlament nach bewegten Debatten ein Gesetz verabschiedet, dessen Titel Programm ist: ‚Gesetz zur Förderung der nationalen Einheit und Versöhnung'.[1] Vorausgegangen waren 130 Stunden Beratung im Rechtsausschuß und über 300 Entwurfsänderungen.

Das Gesetz behandelt Fragen, die vertraut sind: Wie soll die neue Ordnung mit dem Systemunrecht der alten Ordnung umgehen? Wie kann den Opfern menschenrechtswidriger Maßnahmen geholfen und wie kann ihre Würde wiederhergestellt werden? Soll die systemspezifische Kriminalität der Vergangenheit bestraft werden, oder ist im Interesse des inneren Friedens eine Amnestie notwendig?

Die südafrikanischen Antworten auf diese Fragen werden in diesem Beitrag entwickelt. In einem ersten Schritt ist die Vergangenheit zu beschreiben, um die es geht. Ein zweiter Schritt gilt den Vorgaben der südafrikanischen Übergangsverfassung von 1994. In einem dritten Schritt werde ich mich dann auf das Einheits- und Versöhnungsgesetz konzentrieren.

II. Die Apartheid-Vergangenheit

Das Jahr 1948 wird oft als das Geburtsjahr der Apartheid bezeichnet. Es ist das Jahr der Regierungsübernahme durch die burische Nationalpartei. Diese selbst hat ihre Politik systematischer

Rassendiskriminierung mit dem Begriff 'Apartheid' belegt.[2] Die Diskriminierungsgeschichte[3] reicht freilich sehr viel weiter zurück. Sie beginnt mit der Landnahme durch holländische Siedler Mitte des 17. Jahrhunderts. 1910, nach dem burisch-englischen Krieg, formiert sich dann die Südafrikanische Union als politische Einheit. Die Union versteht sich als weißer Staat, und sie bekennt sich zur Rassentrennung. Diskriminierung ist an der Tagesordnung, aber sie erfolgt noch nicht landeseinheitlich und noch nicht systematisch. Das ändert sich ab 1948. Von jetzt an wird der Rassismus in Südafrika zur Staatsdoktrin.[4]

Überkommene Diskriminierungen werden von zahllosen Diskriminierungsgesetzen ergänzt.[5] Die Gesetze werden vom souveränen Parlament der weißen Minderheit erlassen, und sie haben Vorrang vor den Bürgerrechten, die im farbenblinden römisch-holländischen Gewohnheitsrecht Südafrikas anerkannt sind. Und so wird das *Common Law* von den gesetzlichen Diskriminierungen überlagert und nahezu funktionslos. Lassen Sie mich einige zentrale Merkmale der Apartheid-Legalität benennen:

– Das Grundprinzip ist einfach: Der Rechtsstatus der Menschen bestimmt sich nach ihrer rassischen Einordnung. Das Kriterium „Rasse" wird deshalb in bürokratisch leicht handhabbarer Weise definiert. So vereinheitlicht der südafrikanische Gesetzgeber 1950 die bis dahin über verschiedene Gesetze verstreuten Definitionen der Rassenzugehörigkeit. Das 'Gesetz zur Registrierung der Bevölkerung'[6] unterscheidet Weiße und - in der Sprache der Apartheid - *Coloureds*, d.h. Farbige, und *Natives*, d.h. Eingeborene oder Schwarze. Ziel ist die Klassifizierung der gesamten Bevölkerung, um rassistische Diskriminierung reibungslos vollziehen zu können.

– Die Diskriminierung erfaßt sämtliche Bereiche des öffentlichen wie des privaten Lebens. Im Staat Südafrika gibt es deshalb verschiedene Rechtsordnungen für verschiedene Bevölkerungsgruppen. Es gibt Weißenrecht und Schwarzenrecht.

– Selbstverständlich bleibt unter diesen Vorzeichen das Wahlrecht den Weißen vorbehalten. Im Wahlrecht, welches den *Coloureds*

nach 1910 in der Kapprovinz noch verblieben war, sieht man ein gefährliches Symbol, das rasch beseitigt wird.[7]

– Ein wichtiges Ziel ist die rassistische Zonung des Landes in viel „weißes“ und wenig „schwarzes“ Land. Das Fundament hat bereits das Landgesetz von 1913 geschaffen.[8] Es hatte die koloniale Landnahme in Gesetzesform anerkannt und die schwarze Bevölkerung juristisch eingezäunt: Schwarze durften nur in 7 %, später in 13% des Staatsgebiets Land erwerben, in den sogenannten Eingeborenenreservaten. Die Politik der räumlichen Trennung wird jetzt planvoll auf die Städte ausgedehnt. Das Gruppengebietsgesetz von 1950 [9] schafft die Voraussetzung zur Bildung von Gruppenwohngebieten. Betroffen sind jetzt vor allem Coloureds, die beispielsweise aus dem Zentrum Kapstadts verdrängt werden. Sophiatown in der Nähe von Johannesburg wird plattgewalzt und zur weißen Vorstadt. Der Name der neuen, weißen Stadt verspottet die Opfer. Die Stadt heißt: „Triomf“.

– Die Abschirmung der weißen Gebiete geschieht durch rigide Aufenthaltskontrollen, die den Zuzug schwarzer Südafrikaner verhindern sollen.[10] Ein Aufenthaltsrecht haben Schwarze grundsätzlich nur, soweit und solange ihre Arbeitskraft benötigt wird. Die verhaßte Pflicht, ständig einen Paß bei sich zu tragen, steht in diesem Zusammenhang. Millionen von Schwarzen werden wegen Verstoßes gegen die Paßgesetze bestraft. Die Schwarzen erfahren Gesetz und Justiz als Unterdrückungsinstrumente der weißen Minderheit.

– Die rassistische Utopie der Apartheid ist die Herstellung eines weißen Südafrika. Ein Hauptmittel ist das Abdrängen der schwarzen Bevölkerung in die ohnehin übervölkerten *Homelands*. Es kommt zu Zwangsumsiedlungen und Vertreibungen von insgesamt 3,5 Millionen Menschen.[11] Das Ziel der *Homeland*-Politik ist einfach und brutal: möglichst viele schwarze Südafrikaner ausbürgern, einen Kranz formal selbständiger Satellitenstaaten schaffen und die Arbeitskraft ihrer schwarzen Bewohner bei Bedarf ausbeuten.

– Schwarze Entwicklungschancen werden systematisch beschnitten. Im Arbeitsrecht geschieht dies beispielsweise durch Arbeitsplatzreservierung für Weiße und durch das Verbot schwarzer Gewerkschaften. Im Bildungsbereich werden gut ausgestattete weiße Institutionen und schlecht ausgestattete schwarze Institutionen strikt getrennt.

– Diskriminiert wird im gesamten Bereich der öffentlichen Einrichtungen. Den gesetzlichen Rahmen für die sogenannte *Petty Apartheid* schafft ein Gesetz über getrennte Einrichtungen aus dem Jahre 1953.[12] Apartheid gibt es im Sport, in der Kirche, in Hotels und Restaurants, am Strand und in Parks, in Bussen und Zügen, in Theatern und Kinos. Es gibt Skurrilitäten wie die Toilettenapartheid und es gibt tragische Vorgänge, wenn Menschen sterben, weil sie für den Notarzt die falsche Hautfarbe haben.[13]

– Schließlich wird, symbolträchtig, auch die südafrikanische Variante des Blutschutzes verfeinert. Schon 1927 hatte der *Immorality Act* den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen Weißen und Schwarzen unter Strafe gestellt. 1949 folgt ein Heiratsverbot und 1950 wird der *Immorality Act* auf den sexuellen Umgang zwischen Weißen und Coloureds ausgedehnt.[14]

Die Weltgemeinschaft hat dieses System bekanntlich als 'Verbrechen gegen die Menschlichkeit'[15] geächtet. Und im Innern ließ die schwarze Bevölkerung die Verschärfung der Rassenpolitik nicht einfach über sich ergehen. Wellen des Widerstands finden sich in jedem der zurückliegenden Jahrzehnte: In den 50er Jahren werden Kampagnen zivilen Ungehorsams nach dem Vorbild Gandhis organisiert. Nach dem Massaker von Sharpeville im Jahre 1960, bei dem die Polizei wahllos in eine unbewaffnete Menge schießt, werden die Befreiungsorganisationen verboten und gehen zum bewaffneten Kampf über. Der militärische Widerstand kann erstickt werden. Aber es brodelt weiter. 1976 werden die Schüleraufstände von Soweto zum Fanal des Kampfes gegen die Apartheid. Im Widerstand gegen die Verfassungsreform von 1983 formiert sich dann die dem ANC nahestehende Vereinigte Demokratische Front. Die weiße Regierung macht jetzt Konzessio-

nen, aber sie sind halbherzig und kommen zu spät. Von 1986 an befindet sich Südafrika im permanenten Ausnahmezustand. Die schwarzen Städte sind unregierbar.[16]

Vor diesem Hintergrund ist die Bedeutung repressiver Apparate für das Überleben des Systems offenkundig. Es entwickelt sich eine gigantische Sicherheitsgesetzgebung, die mit uferlosen politischen Straftatbeständen und mit drastischen Strafandrohungen arbeitet. Ein erstes markantes Beispiel ist das Gesetz zur Unterdrückung des Kommunismus aus dem Jahre 1950.[17] Das Kommunismusgesetz richtet sich nicht etwa nur gegen Angehörige der gleichzeitig verbotenen Kommunistischen Partei, sondern gegen jeden, der ein kommunistisches Ziel vertritt, verteidigt oder fördert. Im Ergebnis werden alle gegen das System gerichteten Bestrebungen als „kommunistisch“ qualifiziert. Das betrifft Pfarrer, welche die Abschaffung der Paßgesetze fordern, das betrifft alle, die sich für Menschenrechte und allgemeines Wahlrecht einsetzen.

Die folgenreichste Entwicklung aber ist die Entfesselung der Polizeigewalt. Strafrechtliche Verfolgung bedarf einer öffentlichen Verhandlung und hier drohen der Regierung Ansehensverlust und Niederlagen. Es wird dem Regime lästig, sich allein auf scharfe Gesetze und Strafverfahren zu verlassen. Und so erhält die Exekutive seit Beginn der 60er Jahre ständig erweiterte Vollmachten zur Verhängung von Freiheitsentziehungen ohne gerichtliche Kontrolle.[18] Im polizeilichen Freiraum geschieht, was noch heute die südafrikanische Öffentlichkeit erregt. Menschen verschwinden, niemand weiß wohin. Menschen verschwinden und werden irgendwo tot aufgefunden. In der polizeilichen Sicherungshaft kommt es zu Körperverletzungen, Folter und Tötungen. Gerichtliche Untersuchungen dieser Vorgänge sind meist schon deshalb blockiert, weil die Justiz von Informationen abgeschnitten ist. Und wenn Informationen präsentiert werden, enden Verfahren oft wie im Falle von *Steve Biko*:

Steve Biko war der Führer einer schwarzen Studentenbewegung. 1977 wird er verhaftet, 26 Tage später ist er tot. Minister *Krüger* gibt den Tod bekannt: „*Steve Biko* ist an den Folgen seines Hunger-

streiks gestorben.“ Und *Krüger* fügt hinzu: „Sein Tod läßt mich kalt.“ Zynische Parteitagsdelegierte der Nationalpartei feiern den Minister, weil er *Biko* das demokratische Recht auf Hungerstreik bis zum Tode gewährt habe. - Schließlich kommt es zur Obduktion. Sie stellt als Todesursache schwere Kopfverletzungen fest. Jetzt plötzlich erklärt der zuständige Polizeioffizier, *Steve Biko* habe seinen Kopf gegen die Wand geschlagen, nachdem man ihn mit Beweisen für Straftaten konfrontiert habe. Er sei dann - leider - auf dem Transport in ein 1000 Kilometer entferntes Militärkrankenhaus gestorben - nackt, auf der Pritsche eines Land Rovers liegend. Der Untersuchungsrichter stellt daraufhin lapidar fest: „Es gibt keine hinreichenden Beweise für ein Verschulden Dritter am Tode *Bikos*.“[19]

III. Verfassungsrechtliche Vorgaben für den juristischen Umgang mit der Apartheid-Vergangenheit

Vor dem skizzierten historischen Hintergrund war es für viele wie ein Wunder: Trotz der tiefen Spaltung der Gesellschaft, trotz der immer wieder aufbrechenden Gewalt, trotz Haß und Feindschaft hat Südafrika den Systemwechsel mit seinen ersten freien und allgemeinen Wahlen insgesamt friedlich vollzogen.

Die Übergangsverfassung von 1994 beurkundet den historischen Kompromiß zwischen der letzten Regierung der alten Ordnung und der Befreiungsbewegung. Dieser Kompromiß zieht der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit Grenzen. So scheidet eine Generalabrechnung mit dem Systemverbrechen der Apartheid und mit den Repräsentanten der alten Ordnung aus. Ein südafrikanisches Nürnberg, das von manchen gefordert wurde, ist mit dem Charakter des Systemwechsels unvereinbar. Die systemimmanente Legalität des Apartheid-Staates schließt heute trotz ihrer Menschenrechtswidrigkeit Bestrafungen aus. Und trotz ihrer revolutionären Substanz zwingt die Übergangsverfassung zur äußerlichen Kontinuität in Verwaltung, Polizei, Justiz und Militär.[20] Es haben keine Überprüfungen und keine Säuberungen stattgefunden. Für den Aufbau von Demokratie und Menschenrechtskultur sind in Südafrika also auch die Funktionäre der alten Ordnung zuständig.

Das sind die Vorzeichen, unter denen die Auseinandersetzung mit der Apartheid-Vergangenheit stattfinden kann. Ein erster Schritt war das Landrückgabegesetz von 1994, *The Restitution of Land Rights Act*.[21] Diesem Gesetz geht es um die Wiedergutmachung von rassistischem Enteignungsunrecht, das im Zusammenhang mit der Umsiedlungs- und Vertreibungspolitik begangen wurde. Die Maßnahmen reichen zurück bis zum Jahre 1913 und beziehen neben dinglichen Rechten auch obligatorische ein. Prüfungsmaßstab des Landrückgabegesetzes ist die Übergangsverfassung von 1994. Entscheidend ist die Unvereinbarkeit enteignender Maßnahmen mit dem Verbot rassischer Diskriminierung des Artikels 8 Abs. 2 der Verfassung. Das Landrückgabegesetz sieht Restitution, Bereitstellung von Ersatzland und Entschädigung vor; neben einer Landkommission mit Schlichtungsfunktion hat der Gesetzgeber eine Spezialgerichtsbarkeit, den *Land Claims Court* geschaffen. Bei diesen Hinweisen zur Landfrage muß ich es bewenden lassen.

Den zweiten wichtigen Beitrag zur Aufarbeitung der Apartheid-Vergangenheit erwartet das südafrikanische Parlament vom Einheits- und Versöhnungsgesetz. Verfassungsrechtlicher Anknüpfungspunkt dieses Gesetzes ist der Einheits- und Versöhnungsartikel, der den Verfassungstext abschließt. Dieser Artikel betont feierlich das Ziel der nationalen Einheit und bezeichnet die nationale Versöhnung als ihre unabdingbare Voraussetzung. Es gelte, die von Spaltung und Zwist gekennzeichnete Vergangenheit zu überwinden. Der Einheits- und Versöhnungsartikel beschreibt die Grundhaltung, die den Umgang mit dem Erbe der Apartheid bestimmen soll: Verständnis statt Rache, Wiedergutmachung statt Vergeltung, Menschlichkeit (*Ubuntu*) statt Verfolgung - so soll Südafrika mit seiner Vergangenheit ins Reine kommen. In diesem Kontext wird dem Gesetzgeber der Auftrag erteilt, ein Amnestiegesetz zu erlassen. Die einschlägige Vorschrift sieht u.a. folgendes vor:

> Um Versöhnung und Wiederaufbau zu fördern, soll Amnestie für alle Delikte gewährt werden, die - erstens - mit politischen Zielen verknüpft waren (*associated with po-*

litical objectives) und - zweitens - im Zusammenhang mit den Konflikten der Vergangenheit begangen wurden. Zu diesem Zweck soll das Parlament ein Gesetz erlassen, welches die Mechanismen, die Voraussetzungen und das Verfahren der Gewährung von Amnestie regelt.[22]

Der bei den Verfassungsverhandlungen in letzter Minute formulierte Einheits- und Versöhnungsartikel läßt vieles offen. So hat sich um die Tragweite der verfassungsrechtlichen Regelung alsbald eine breite öffentliche Debatte entwickelt. Auf der einen Seite entnimmt man dem Verfassungstext ein Recht auf Amnestie und die weiterreichende Entscheidung, im Zeichen der Versöhnung die Vergangenheit ruhen zu lassen. „Amnestiert, laßt die Vergangenheit ruhen, schaut nach vorn!“ - so ließe sich diese Position zusammenfassen. Aber es gibt auch eine breite Strömung, die sich gegen Vergessen und blindes Schlußstrich-Ziehen wendet. Nach dieser Auffassung läßt der Einheits- und Versöhnungsartikel einen weiten gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum, der genutzt werden muß. Die Amnestiefrage ist aus dieser Sicht nur ein Teilaspekt der unerläßlichen öffentlichen Auseinandersetzung mit der Apartheid-Vergangenheit. Und so forderte man eine Kommission für Wahrheit und Versöhnung und verwies auf die chilenische Erfahrung: Nur die öffentliche Anerkennung der Wahrheit ebnet den Weg zu Versöhnung und Frieden.[23]

IV. Das Einheits- und Versöhnungsgesetz

Diese soeben skizzierte zweite Position hat sich durchgesetzt. Das Einheits- und Versöhnungsgesetz greift über die Regelung der Amnestiefrage weit hinaus. Es entscheidet sich für die umfassende Aufklärung schwerer Menschenrechtsverletzungen und betont zugleich die Notwendigkeit der Wiedergutmachung. Vorgesehen ist die Bildung einer Kommission für Wahrheit und Versöhnung, deren Struktur ihren Auftrag dokumentiert. Die Kommission wird sich in drei Ausschüsse mit spezifischen Aufgaben gliedern. Erstens einen Menschenrechtsausschuß zur Aufklärung von schweren Menschenrechtsverletzungen, zwei-

tens einen Amnestieausschuß und drittens einen Wiedergutmachungs- und Rehabilitierungsausschuß.[24] Hauptgegenstand der Aufklärung sind die schweren Menschenrechtsverletzungen, innerhalb wie außerhalb Südafrikas, die mit den Konflikten der Vergangenheit zusammenhängen. Schwere Menschenrechtsverletzungen sind nach der gesetzlichen Definition Tötung, Entführung, schwere Mißhandlung und Folter. Eingeschlossen sind nicht nur Taten von staatlicher Seite, sondern auch solche der Befreiungsbewegung. Aufgabe der Kommission ist es, Art, Ausmaß und Ursachen solcher Menschenrechtsverletzungen mit Vorgeschichte, Begleitumständen und Motiven der Beteiligten festzuhalten. Die Kommission soll insbesondere auch die Identität der Verantwortlichen ermitteln.[25] Ein wichtiger Beitrag zur Aufklärung wird auch vom Amnestieausschuß erwartet (dazu V.).

Neben dem Aufklärungsauftrag betont das Gesetz die Opferperspektive. Die Opfer und ihre Angehörigen erhalten Gelegenheit, ihr Schicksal der Kommission mitzuteilen. Ein zentrales Anliegen des Versöhnungsgesetzes ist die öffentliche Anerkennung der Leiden der Opfer. Diese Anerkennung hält man für unerläßlich, damit die Opfer ihre Identität und Würde wiedererlangen. Neben die moralische Rehabilitierung tritt die materielle Wiedergutmachung. Zu ihrer Ausgestaltung wird die Kommission Vorschläge erarbeiten.[26]

Die Arbeit der Kommission wird in doppelter Hinsicht von Zeitvorgaben bestimmt. Das Versöhnungsgesetz legt den Rahmen der „vergangenen Konflikte“ fest. Es präzisiert einmal den Gegenstand der Kommissionsarbeit durch einen Zeitrahmen. Er reicht vom 1. März 1960, dem Monat des Massakers von Sharpeville, bis zu dem nach der Verfassung letztmöglichen Endtermin. Das ist der 5. Dezember 1993.[27]

Eine zweite Zeitvorgabe begrenzt die Dauer der Kommissionsarbeit auf höchstens zwei Jahre.[28] Leitend ist hierbei der Gedanke, die schmerzhafte Aufklärung so konzentriert und rasch wie möglich voranzutreiben, um dann den Schwerpunkt auf den Heilungsprozeß verlagern zu können.

Der Kommissionsauftrag zeigt, welche ungeheure, ja vielleicht unmögliche Leistung von der *Truth Commission* erwartet wird. Sie soll eine Art „Gewissen der Nation“ sein, die das Vergangene festhält und bewahrt. Von der Kommission soll ein Impuls zur Herausbildung einer gemeinsamen Erinnerung aller Südafrikaner an die Apartheid-Vergangenheit ausgehen. Damit verbindet sich die Hoffnung, den Opfern, den Tätern und der Gesellschaft einen Neuanfang zu ermöglichen, den Weg zu Versöhnung und nationaler Einheit zu ebnen. Wie wird - so fragt man sich - ein solch anspruchsvolles Vorhaben organisiert?

An erster Stelle steht das Streben nach politischer Neutralität und Objektivität der Kommission. Die Kommission ist als eigenständige juristische Person konzipiert, die unabhängig und weisungsfrei arbeitet. Sie hat ihr eigenes Budget, ihr eigenes Personal und ihre eigenen Geschäftsstellen. Die heikelste Frage war verständlicherweise das Verfahren zur Besetzung der Kommission, die mindestens elf und nicht mehr als 17 Mitglieder haben wird. Eine Wahl durch das Parlament oder einen parlamentarischen Ausschuß wird nicht stattfinden. Man befürchtete Parteipolitisierung und eine daraus resultierende Lähmung der Kommissionsarbeit. Stattdessen tritt, stärker noch als beim Verfahren zur Besetzung des südafrikanischen Verfassungsgerichts, der Präsident in den Vordergrund: Präsident *Mandela* wird - in Beratung mit dem Kabinett - die Kommissionsmitglieder ernennen; den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bestimmt er selbst. Die Kommissionsmitglieder müssen - mit Ausnahme von zwei Mitgliedern - Südafrikaner sein, unparteiisch und angesehen. Darüberhinaus verlangt das Versöhnungsgesetz, die Mitglieder dürften kein „hohes politisches Profil“[29] haben, das heißt, sie dürfen nicht als Exponenten einer bestimmten politischen Richtung hervorgetreten sein und mit dieser identifiziert werden.

Die Kommission hat keine Vollmachten zur Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen und sie ist - wie Justizminister *Dullah Omar* immer wieder betont hat - kein Gericht. Aber ohne justizähnliche Vollmachten müßte die Kommission an ihrem Aufklärungsauftrag scheitern. Die Befugnisse der Kommission

schließen deshalb die Ladung, Vernehmung und Vereidigung von Zeugen ebenso ein, wie Beschlagnahmen und Durchsuchungen. Bei ihren Ermittlungen können sich Kommission und Ausschüsse einer *Investigating Unit* bedienen - einer Untersuchungsabteilung -, die zur Ausübung der Zwangsbefugnisse ermächtigt ist. Das Ermittlungsverfahren insgesamt ist vertraulich und dem strafprozessualen Ermittlungsverfahren angenähert, vor allem was Zeugenschutzvorschriften und rechtliches Gehör angeht.[30]

Zum zweiten Verfahrensabschnitt, den Anhörungen, finden sich wenige zentrale Vorschriften. Sie anerkennen einmal das Recht auf Beistand für alle angehörten oder sonst betroffenen Personen; gegebenenfalls wird ein Pflichtbeistand bestellt. Zum anderen werden umfangreiche Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit von Zeugen getroffen. Das ist bei der zu erwartenden Brisanz vieler Aussagen unerläßlich.[31] Heftig umstritten war die jetzt vorgesehene Öffentlichkeit der Anhörungen.[32] Innerhalb der Regierung der nationalen Einheit hatte man sich zunächst auf den Ausschluß der Öffentlichkeit von den Anhörungen verständigt. Die Information der Öffentlichkeit sollte ausschließlich durch Mitteilungen und Berichte der Kommission erfolgen. Diese in früheren Gesetzentwürfen vorgesehene Regelung löste einen Proteststurm aus, insbesondere bei Menschenrechtsorganisationen. Man sah durch den Ausschluß der Öffentlichkeit mit Recht den Erfolg der Kommission in Frage gestellt. Die *Truth Commission* basiert auf dem Grundgedanken, daß die öffentliche Anerkennung der Wahrheit die unerläßliche Basis für die Versöhnung ist. Was in der *Truth Commission* verhandelt wird, geht deshalb alle Südafrikaner an. Wie soll aber eine gemeinsame Erinnerung geschaffen werden, wenn hinter verschlossenen Türen verhandelt wird und die Öffentlichkeit nur gefilterte Informationen erhält? Natürlich gibt es in Südafrika viele Interessenten, die Diskretion vorgezogen hätten. Nicht zuletzt Repräsentanten und Funktionäre der alten Ordnung gehören dazu. Und so wiederholten manche aus diesem Lager schon im Vorfeld erhobene Vorwürfe wie „Rache der Sieger“ oder „Hexenjagd“. Es wurde appelliert, die Vergangenheit doch, um des inneren Friedens willen, wenigstens nicht öffentlich aufzurühren. Das südafrikanische Parlament hat

erfreulicherweise vor solchen Sonderinteressen nicht kapituliert und die Öffentlichkeit der Anhörungen beschlossen. Von dieser gibt es freilich - wie im gerichtlichen Verfahren - Ausnahmen. Die Kommission kann nach ihrem Ermessen im Interesse der Wahrheitsfindung oder bei Gefährdung von Personen die Öffentlichkeit oder Teile davon ausschließen, aber insbesondere Opfern die Anwesenheit gestatten.[33]

V. Die Amnestiefrage

Lassen Sie mich jetzt zu dem dornigsten Thema des Versöhnungsgesetzes kommen, zur Amnestiefrage. Die Amnestieregelungen des Versöhnungsgesetzes sind mit den herkömmlichen Kategorien der Amnestiegesetzgebung nur ungenau zu erfassen. Die südafrikanische Regelung ist eine Neuschöpfung, die in anderen Übergangsgesellschaften - soweit ich dies sehe - kein Vorbild hat.

Unter Amnestie versteht man im deutschen Recht die konstitutive gesetzliche Festlegung von Voraussetzungen der Strafbefreiung für eine unbestimmte Anzahl von Fällen.[34] Sind die Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Prozeßhindernis. Eine solche konstitutive Regelung trifft das Versöhnungsgesetz gerade nicht. Das Versöhnungsgesetz benennt zwar materielle Voraussetzungen der Amnestie, schafft aber noch keine Strafbefreiung. Wer Straffreiheit erlangen will, muß sich einem Verfahren vor dem Amnestieausschuß unterziehen und dieses Verfahren selbst beantragen.[35] Der Amnestieausschuß entscheidet über solche Anträge weisungsfrei und unabhängig, auch im Verhältnis zur Kommission. Diese Verselbständigung hebt im übrigen den Amnestieausschuß von den anderen Ausschüssen ab, die unter Leitung der Kommission arbeiten und Weisungen befolgen müssen.

Die Macht des Amnestieausschusses ist groß: Er entscheidet in erster und letzter Instanz, denn die Entscheidungen sind unanfechtbar. Die Wirkungen der Entscheidungen sind außerordentlich. Amnestie im südafrikanischen Sinne schließt nämlich

nicht nur strafrechtliche Verfolgung aus, sie befreit auch von zivilrechtlicher Haftung - und zwar sowohl den Täter als auch die hinter ihm stehende Organisation oder den Staat.[36] Der Ausschluß von Schadensersatzansprüchen ist eine Wohltat für die Täterseite, kann die Opfer aber schwer treffen. Die Härte der Regelung wird nur dadurch abgemildert, daß einschlägige Fälle zur Gewährung einer Entschädigung an den Wiedergutmachungsausschuß weitergeleitet werden. Gleichwohl ist dies ein besonders heikler Punkt des Versöhnungsgesetzes und es bleibt abzuwarten, wie das südafrikanische Verfassungsgericht dazu Stellung nehmen wird.

Der Amnestieausschuß entscheidet rechtsmittelfrei, aber nicht bindungslos. Das Einzugsgebiet der Amnestie wird von Verfassung und Versöhnungsgesetz abgesteckt. Wie schon erwähnt, kommt es nach der Verfassung darauf an, daß Taten mit politischen Zielen „verknüpft“ sind und im Zusammenhang mit den Konflikten der Vergangenheit stehen. Große Mühe verwendet das Versöhnungsgesetz auf den Versuch, diese Merkmale in drei Absätzen mit 15 Unterabsätzen[37] zu umschreiben. In einem ersten Schritt wird der Personenkreis bezeichnet, der für die Gewährung von Straffreiheit in Betracht kommt. Es findet sich eine Eingrenzung auf staatliche Amtsträger - auch der früheren Homelands - auf der einen Seite sowie auf Angehörige und Unterstützer von politischen Organisationen oder Befreiungsbewegungen auf der anderen Seite. Erfaßt werden nicht nur die Auseinandersetzungen zwischen dem Staat und den ihn vormals bekämpfenden Organisationen - etwa zwischen Sicherheitskräften und dem militärischen Flügel der Befreiungsbewegung -, sondern auch Auseinandersetzungen politischer Organisationen untereinander. Die Beteiligten müssen entweder in Ausübung ihres Amtes oder zur Förderung ihres politischen Kampfes tätig geworden sein. Einbezogen sind also Straftäter, die sich in einem organisatorischen Zusammenhang an den gewaltsamen Auseinandersetzungen der Vergangenheit beteiligt haben.[38]

In einem zweiten Schritt geht es in der gleichen Vorschrift um die sachliche „Verknüpfung“ von Delikt und politischem Ziel. Auf

eine abschließende Definition verzichtet das Versöhnungsgesetz. Es gibt stattdessen Ermessensrichtlinien, die sich an objektiven und subjektiven Faktoren orientieren. Diese Richtlinien[39] folgen einem Vorbild, den Norgaard Principles. Diese wurden von *Carl Norgaard*, dem Präsidenten der Europäischen Menschenrechtskommission, in Zusammenhang mit dem Systemwechsel in Namibia verfaßt. Den maßgeblichen Begriff des „politischen Verbrechens“ konkretisierte *Norgaard* in Anlehnung an die Prinzipien des Auslieferungsrechts.[40] Für die Feststellung der politischen „Verknüpfung“ der Tat sind deshalb nach dem Versöhnungsgesetz zu berücksichtigen:

– Die Art des Motivs,
– der Handlungszusammenhang - etwa mit Aufständen oder Reaktionen hierauf,
– die rechtliche und tatsächliche Bedeutung des Dialekts, einschließlich seiner Schwere,
– die Zielrichtung der Handlung - private oder öffentliche Einrichtungen, Privatpersonen oder politische Gegner,
– die Anordnung oder Billigung der Tat durch den Staat oder eine politische Organisation sowie
– die Verhältnismäßigkeit zwischen Tat und politischem Zweck.[41]

In den Beratungen war letzteres heftig umstritten. Dabei scheint mir selbstverständlich, daß die Nähebeziehung zwischen Tat und politischem Zweck ein wichtiges Indiz für deren wechselseitige Verknüpfung ist. Der kritische Punkt ist jedoch, daß trotz Vorliegens einer politischen Motivation die Verknüpfung der Tat mit einem politischen Ziel zu verneinen sein kann. Die wahllose Erschießung von Zivilisten, wie etwa in der St. James Church in Kapstadt im Jahre 1993 mag in dem Bestreben erfolgt sein, den politischen Gegner durch Terror zu Kompromissen zu zwingen. Aber die Verbindung zwischen der Tat und ihrem politischen Ziel kann in solchen Fällen zu lose sein, um von einer „Verknüpfung“ zu sprechen.

Der Amnestieausschuß wird gerade bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unweigerlich vor schwierige Entscheidungen gestellt werden. Immerhin sind Charakter und Richtung der Er-

messensbindung nach § 20 Abs. 3 klar. Aber gleich der nächste Absatz derselben Vorschrift scheint diese Klarheit wieder zu beseitigen. Danach soll nämlich der Ausschuß auch Kriterien einbeziehen, die im inzwischen aufgehobenen Amnestiegesetz von 1992 enthalten waren. Dieses aber stellte allein auf politische Motivation ab und sah eine Bindung an den Verhältnismäßigkeitsgrundatz gerade nicht vor. Und so hat der frühere Staatspräsident *de Klerk* Straffreiheit in Fällen gewährt, deren Vereinbarkeit mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verneint wird. Profitiert haben nicht zuletzt auch Angehörige der Befreiungsbewegung. Vor diesem Hintergrund haben Teile der National Party den Verhältnismäßigkeitstest abgelehnt. Jetzt, wo es vor allem um die Straffreiheit von Staatsbediensteten gehe - so die Kritik -, wolle man strengere Maßstäbe anlegen als in den Jahren zuvor. Die Kontroverse endete in dem Kompromiß, neben die genannten Ermessenrichtlinien den Verweis auf frühere Amnestiegesetze zu stellen. Jetzt sagt also dieselbe Vorschrift in dem einen Absatz: „Ihr müßt auf die Verhältnismäßigkeit achten.“ Und der nachfolgende Absatz erwidert: „Es muß nicht unbedingt verhältnismäßig sein.“ Der Verweis auf frühere Amnestiegesetze führt also ein kaum gezügeltes Ermessen ein. Einen Sinn ergeben diese Regelungen freilich dann, wenn man das erweiterte Ermessen als Ausfluß des präsidentiellen Gnadenrechts begreift, das sich im Ausnahmefall gegen die strengeren Ermessensbindungen durchsetzt. Mit dieser Anleihe beim präsidentiellen Gnadenrecht steigert das Versöhnungsgesetz die Macht des Amnestieausschusses, betont seine aktive Rolle im Versöhnungsprozeß und schafft politischen Gestaltungsraum.

Die südafrikanische Amnestieregelung wurde mit dem Hinweis eingeführt, es handle sich um eine Neuschöpfung. Vielleicht denken Sie nach dem Gesagten: „Naja, es gibt so manch’ Originelles, aber ist das schon eine ‘Neuschöpfung’?“ Ihre Frage ist berechtigt, denn wirkliches Neuland betritt das Versöhnungsgesetz in anderer Hinsicht, nämlich bei der Ausgestaltung des schon erwähnten Antragserfordernisses: Wer Straffreiheit begehrt, muß selbst aktiv werden und zwar innerhalb von zwölf Monaten nach Bildung der Kommission.[42] Dann läuft nämlich die Ausschluß-

frist für die Stellung von Anträgen ab. Die Mitwirkungspflicht des Straffreiheit Begehrenden reicht aber weit über die rechtzeitige Antragstellung hinaus. *Full disclosure of all relevant facts* - das ist die dritte Voraussetzung, die neben dem Antrag und dem politischen Charakter der Tat erfüllt sein muß.[43] Straffreiheit erlangt also nur, wer alle für seine Taten relevanten Umstände vor dem Ausschuß offenlegt. Der Antragsteller muß mit anderen Worten ein umfassendes Geständnis ablegen. Damit bringt das Versöhnungsgesetz das Verhältnis von Wahrheit und Versöhnung an seiner empfindlichsten Stelle unmißverständlich auf den Punkt: Den Tätern wird abverlangt, daß sie selbst das von ihnen begangene Unrecht offenlegen, durch die Teilnahme am Verfahren anerkennen und damit einen nur ihnen möglichen Beitrag zum Versöhnungsprozeß leisten.

Zum Strafverzicht kommt es also erst dann, wenn im Einzelfall unter Mitwirkung des Täters das Vorliegen einer Straftat festgestellt ist. Die Straftat wird rechtlich mißbilligt und diese Mißbilligung wird öffentlich, mit Namensnennung, bekannt gemacht.[44] Strafbefreiung erfolgt also in zwei Schritten. Im ersten Schritt wird eine Schuldfeststellung getroffen, im zweiten Schritt auf Strafe verzichtet. Das Versöhnungsgesetz akzeptiert damit eine staatliche Pflicht zur Aufklärung von Systemkriminalität. Die Aufklärung findet entweder im Amnestieverfahren statt, oder aber in den Bahnen des Strafprozesses, wenn ein Amnestieantrag nicht gestellt wird oder erfolglos bleibt.

Ohne vorherige Aufklärung gibt es keine Straffreiheit. Im Kontext von Systemwechseln ist diese Verbindung von Amnestie und Aufklärung innovativ. Unter südafrikanischen Bedingungen handelt es sich um eine politisch kluge Lösung, die auch juristisch akzeptabel ist. Gewiß ist die Voraussetzung einer „vollen Offenbarung aller relevantenTatsachen“ nicht unproblematisch. Ein erster kritischer Punkt ist die nach dem Gesetz mögliche Verweigerung von Straffreiheit trotz eines Geständnisses. Hier gibt das Gesetz selbst die einzig mögliche Antwort: Ein strafprozessuales Verwertungsverbot schützt in solchen Fällen den Antragsteller.[45] Auch ein zweiter möglicher Einwand, es

werde ein mittelbarer Zwang zur Selbstbezichtigung ausgeübt, schlägt nicht durch. Wer sich sich vor dem Amnestieausschuß nicht offenbaren will, dem entsteht kein Rechtsnachteil. Mit dem fortbestehenden Risiko eines Strafverfahrens muß jeder Täter leben; wird es durchgeführt, kann der Beschuldigte, der einen Amnestieantrag nicht gestellt hat, seine strafprozessualen Rechte in vollem Umfang nutzen.[46] Schließlich ist auch die Gewährung von Straffreiheit als „Gegenleistung“ für das Geständnis unbedenklich. Schon dem Strafrecht der Normallage ist die begünstigende Berücksichtigung von Geständnissen vertraut, etwa bei der Strafzumessung oder bei der steuerrechtlichen Selbstanzeige. Nach einem Systemwechsel ist der Spielraum für solche „Prämien“ nicht enger, sondern weiter. Gerade bei Systemverbrechen ist die Feststellung der historischen Wahrheit ein zentraler Beitrag zur Aussöhnung. Die Offenlegung der Taten durch die Täter selbst führt zu einem verrringerten Strafbedürfnis, das eine gesetzgeberische Entscheidung für einen Strafverzicht legitimiert.

Südafrika hat ein neues Modell für den Umgang mit Systemkriminalität geschaffen. Südafrika geht mit diesem Modell einen Weg zwischen den Extremen der bedingungslosen Verfolgung und der blinden Schlußstrichamnestie. „Amnestieren: Ja. Vergessen: Nein.“ - das ist im Fall Südafrika kein Lippenbekenntnis, sondern ein konkretes Programm, das im Versöhnungsgesetz juristisch umgesetzt ist.

VI. Strafe ist verzichtbar, die Wahrheit nicht

Es liegt auf der Hand, daß das Einheits- und Versöhnungsgesetz nicht allen Ansprüchen und Interessen einer nach wie vor gespaltenen Gesellschaft gerecht werden kann. Das Versöhnungsgesetz ist, wie der südafrikanische Systemwechsel selbst, Ergebnis eines Kompromisses. Auch mit diesem Kompromiß werden die Südafrikaner leben müssen. Ob das Ziel der inneren Einheit und Versöhnung erreicht wird, hängt nicht nur von der Arbeit der Kommission ab, sondern auch von der Versöhnungsbereitschaft

der Südafrikaner - insbesondere der Opfer. Diese Versöhnungsbereitschaft läßt sich nicht im Gesetzeswege verordnen. Aber das Einheits- und Versöhnungsgesetz schafft eine tragfähige juristische Basis. In schwierigen Verhandlungen ist ein klares Grundkonzept entstanden.

Ich fasse dieses Konzept zusammen:

– Innere Einheit setzt Versöhnung und diese die öffentliche Anerkennung der historischen Wahrheit voraus.
– Wer vergeben soll, muß wissen, was er vergibt. Deshalb genügt es nicht, die historische Wahrheit lediglich abstrakt festzustellen. Vielmehr müssen die Gewalttaten der Vergangenheit und ihre Urheber benannt, die Leiden der Opfer konkret festgehalten werden.
– Wahrheit hat den Vorrang vor Strafe, aber auch vor Straffreiheit. Bekennen legitimiert den Strafverzicht, Schweigen schließt ihn aus.

Strafe ist verzichtbar, die Wahrheit ist es nicht. Denn ohne die Wahrheit gibt es keine Versöhnung - das ist die Botschaft aus Südafrika.

Anmerkungen

1 Promotion of National Unity and Reconciliation Act 34 of 1995. Das Gesetz wurde auf der Grundlage der vom Senat eingefügten Änderungen am 28. Juni 1995 von der National Assembly verabschiedet. Dem Vortrag lag der am 17. Mai 1995 von der National Assembly gebilligte Gesetzentwurf zugrunde.

2 Vgl. nur die Rede des damaligen Senators Verwoerd vom 3. September 1948 vor dem südafrikanischen Senat, in: Pelzer, Verwoerd an die Woord, Johannesburg 1963, S. 1 -16. Verwoerd wurde 1950 Minister of Native Affairs und 1958 Premierminister.

3 Hierzu vgl. zusf. Davenport, South Africa: A Modern History, 4. Auflage, London 1991, S. 111 - 166, 201f.; s. auch Bundy, in: Murray/O'Regan (Hrsg.), No Place to Rest, Kapstadt 1990, S. 3 - 13.

4 Es ist eine merkwürdige Wendung gegen den Gang der Weltgeschichte: Der nationalsozialistische Rassismus ist besiegt und der Prozeß der Entkolonialisierung in vollem Gange. In Südafrika aber entsteht ein gesetzliches System des Rassismus.

5 Vgl. etwa die Übersichten von Horrell, Laws Affecting Race Relations in South Africa, Johannesburg 1978, S. 112 - 154; Sodemann, Die Gesetze der Apartheid, Bonn 1986.

6 Population Registration Act 30 of 1950. Zahllose Ergänzungsgesetze folgen und dienen der Orientierung des umfangreichen Verwaltungsapparats, der die Klassifizierung vollzieht.

7 Der Separate Representation of Voters Act 45 of 1951 entzog den Coloureds in der Kapprovinz das allgemeine Wahlrecht. Die Verabschiedung dieses Gesetzes führte zu einer mehrjährigen Auseinandersetzung mit der Justiz und endete mit einem Sieg von Regierung und Parlament. Vgl. Harris v Minister of the Interior 1952 (2) SA 428 (A), Minister of the Interior v Harris 1952 (4) SA 769 (A) und schließlich Collins v Minister of the Interior 1957 (1) SA 552 (A). Vgl. zusf. Boulle, in: Rycroft/ Boulle/Robertson/Spiller, (Hrsg.), Race and the Law in South Africa, Kapstadt/Johannesburg 1987, S. 14 ff.

8 Land Act 27 of 1913. Eine Zusammenfassung findet sich bei Robertson, in: Rycroft u.a. (Fn. 7), S. 119, 122 ff.

9 Group Areas Act 41 of 1950.

10 Vgl. zusf. Sutcliffe/Todes/Walker, in: Murray/O'Regan, No Place to Rest, Kapstadt 1990, S. 86 f.; siehe auch O'Regan, im selben Band, S. 162 ff.

11 Vgl. Murray/O'Regan (Fn. 10) und Platzky/Walker, The Surplus People: Forced Removals in South Africa, Johannesburg 1985.
12 Reservation of Separate Amenities Act 49 of 1953.
13 Vgl. z.B. Cape Times vom 27. Januar 1990 (!).
14 Immorality Act 5 of 1927; Prohibition of Mixed Marriages Act 55 of 1949; Immorality Act 23 of 1957.
15 Zusf. Hinz, in: Sodemann (Fn. 5) S. 192 f.
16 Zusf. Davenport (Fn. 3) S. 325 f., bes. 332 f., 356 f., 389 f., 437 ff.
17 Suppression of Communism Act 44 of 1950.
18 Vgl. z.B. § 17 General Law Amendment Act 37 of 1963 (90-Tage-Klausel); § 7 Criminal Procedure Amendment Act 96 of 1965 und die Zusammenfassung der Polizeivollmachten durch den Internal Security Act 74 of 1982. Ein guter Überblick findet sich bei Foster, Detention and Torture in South Africa, Kapstadt/Johannesburg, 1987.
19 Der Fall Biko wird anschaulich beschrieben in: Reader's Digest, Illustrated History of South Africa, 2. Auflage, Kapstadt 1992, S. 447, 449.
20 Kontinuität ist ein Leitmotiv der Übergangsbestimmungen des Kapitels 15 der südafrikanischen Übergangsverfassung (Constitution of the Republic of South Africa Act 200 of 1993), vgl. insbesondere Art. 229 (Rechtskontinuität), 235, 236 (Regierung, Öffentlicher Dienst, einschließlich Polizei und Militär), 241 (Justiz). Vgl. hierzu Corder, Modern Law Review 1994 (54), S. 491.
21 Vgl. hierzu Art. 121 - 123 der südafrikanischen Verfassung. Instruktiv zur Problematik Murphy, in: Rwelamira/Werle The Role of Law in Transition: Dealing with the Past through Law in Germany and South Africa, Kapstadt (im Erscheinen); Visser, im selben Band.
22 Vgl. Abs. 5 des Einheits- und Versöhnungsartikels, der nach Art. 251 den Verfassungstext abschließt.
23 Zur südafrikanischen Debatte vgl. insbesondere die Beiträge zu zwei vom Institute for Democracy in South Africa (IDASA) und von Justice in Transition veranstalteten Konferenzen: Boraine/Levy/Scheffer, Dealing with the Past: Truth and Reconciliation in South Africa, Kapstadt 1994; Boraine/Levy, The Healing of a Nation? Kapstadt 1995. Die chilenische Erfahrung wurde vom früheren chilenischen Präsidenten Patricio Aylwin und vom früheren Mitglied der chilenischen Kommission für Wahrheit und Versöhnung José Zalaquett eingebracht.
24 Vgl. §§ 12 ff., 16 ff., 23 ff. des Gesetzes. Zu den Aufgaben der Kommission vgl. Justizminister Dullah Omar, in: Boraine/Levy (Fn. 23) S. 2 ff.

25 Vgl. §§ 1 Abs. 1 Ziff. ix, 3 Abs. 1 und 4(a).
26 Vgl. im einzelnen §§ 23 ff.
27 Dieser Stichtag stieß als Ausschlußfrist für mögliche Amnestie auf massiven Widerstand der rechtsstehenden Freedom-Front. Im Vorfeld der ersten freien Wahlen 1994 und am ersten Wahltag kam es nämlich von rechtsextremistischer Seite zu schweren Gewaltakten, u.a. zu einem Bombenanschlag auf den Flughafen von Johannesburg. Die Freedom-Front verlangt deshalb nach wie vor - im Wege der Verfassungsänderung - ein Hinausschieben des Stichtages bis zum 10. Mai 1994, dem Tag des Amtsantritts von Präsident Mandela. Vgl. Abs. 5 S. 2 des Einheits- und Versöhnungsartikels.
28 Vgl. § 43 Abs. 1. Der Kommissionsbericht ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Kommissionsarbeit dem Präsidenten vorzulegen (§ 43 Abs. 2).
29 Vgl. § 7 Abs. 2 (b).
30 Vgl. Kap. 6, §§ 28 ff.
31 Vgl. §§ 34, 35.
32 Vgl. § 33.
33 Vgl. § 33 Abs. 1 (b) (ii).
34 Zu Gründen und Grenzen von Amnestie vgl. Marxen, Rechtliche Grenzen der Amnestie, Heidelberg 1984.
35 Vgl. § 18 Abs. 1.
36 Vgl. § 20 Abs. 7 (a).
37 § 20 Abs. 2 - 4.
38 In bedenklicher Weise werden Delikte von unabhängig handelnden, politisch motivierten Einzeltätern damit ausgeschieden. Den Bedenken, die sich hieraus unter Gleichheits- und Gerechtigkeitsgesichtspunkten ergeben, kann ich nicht weiter nachgehen.
39 § 20 Abs. 3.
40 Vgl. die Auszüge in: Boraine/Levy (Fn. 23), S. 156 ff.
41 § 20 Abs. 3 (f) „the relationship between the act, omission or offence and the political objective pursued, and in particular the directness and proximity of the relationship and the proportionality of the act, omission or offence to the objective pursued“.
42 Oder innerhalb eines noch von der Regierung festzusetzenden längeren Zeitraums: § 18 Abs.1.
43 Vgl. § 20 Abs. 1 (c).
44 § 20 Abs. 6; vgl. aber auch § 37.
45 § 31 Abs. 3.
46 Niemand wird also gezwungen, sich auf „Selbstkritik, Schuldbekenntnis und Reuedemonstration in der Öffentlichkeit“ einzulassen,

weshalb die von Quaritsch im Zusammenhang mit „Auseinandersetzungs-Tribunalen“ formulierten Einwände nicht durchschlagen, vgl. Quaritsch, in: Der Staat, Bd. 31 (1992).

Gerhard Werle

1952 in Mannheim geboren.
1970 bis 1975 Studium der Rechtswissenschaft und Politikwissenschaft in Heidelberg und Tübingen.
1975 bis 1977 Erste und Zweite Juristische Staatsprüfung, Rechtsreferendar.
1978 bis 1980 und 1983 bis 1988 Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Heidelberg.
1980 Promotion zum Dr. jur.
1982 bis 1989 Rechtsanwalt (Strafverteidigung).
1988 Habilitation. Erteilung der Lehrbefugnis für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Strafrechtsgeschichte.
1989 bis 1993 Universitätsprofessor für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Erlangen-Nürnberg (Fiebiger-Professur).
Seit 1993 Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Juristische Zeitgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin.
Von August 1993 bis März 1994 Gastprofessor an der University of Cape Town, Südafrika.

Ausgewählte Veröffentlichungen

Die Konkurrenz bei Dauerdelikt, Fortsetzungstat und zeitlich gestreckter Gesetzesverletzung. In: Strafrechtliche Abhandlungen, NF. Bd. 42. Berlin: Duncker & Humblot, 1981.
Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich. Berlin, New York: de Gruyter, 1989.
Auschwitz vor Gericht. Völkermord und bundesdeutsche Strafjustiz (Zus. mit Thomas Wandres). München: Beck, 1995.
The Role of Law in Transition: Dealing with the Past through Law in Germany and South Africa. (Hrsgg. zus. mit Medard Rwelamira, im Druck).

In der Reihe **Öffentliche Vorlesungen** sind erschienen:

1 *Volker Gerhardt:* **Zur philosophischen Tradition der Humboldt-Universität**

2 *Hasso Hofmann:* **Die versprochene Menschenwürde**

3 *Heinrich August Winkler:* **Von Weimar zu Hitler**
Die Arbeiterbewegung und das Scheitern der ersten deutschen Demokratie

4 *Michael Borgolte:* **"Totale Geschichte" des Mittelalters?**
Das Beispiel der Stiftungen

5 *Wilfried Nippel:* **Max Weber und die Althistorie seiner Zeit**

6 *Heinz Schilling:* **Am Anfang waren Luther, Loyola und Calvin – ein religionssoziologisch-entwicklungsgeschichtlicher Vergleich**

7 *Hartmut Harnisch:* **Adel und Großgrundbesitz im ostelbischen Preußen 1800 - 1914**

8 *Fritz Jost:* **Selbststeuerung des Justizsystems durch richterliche Ordnungen**

9 *Erwin J. Haeberle:* **Historische Entwicklung und aktueller internationaler Stand der Sexualwissenschaft**

10 *Herbert Schnädelbach:* **Hegels Lehre von der Wahrheit**

11 *Felix Herzog:* **Über die Grenzen der Wirksamkeit des Strafrechts**

12 *Hans-Peter Müller:* **Soziale Differenzierung und Individualität**
Georg Simmels Gesellschafts- und Zeitdiagnose

13 *Thomas Raiser:* **Aufgaben der Rechtssoziologie als Zweig der Rechtswissenschaft**

14 *Ludolf Herbst:* **Der Marshallplan als Herrschaftsinstrument?**
Überlegungen zur Struktur amerikanischer Nachkriegspolitik

15 *Gert-Joachim Glaeßner:* **Demokratie nach dem Ende des Kommunismus**

16 *Arndt Sorge:* **Arbeit, Organisation und Arbeitsbeziehungen in Ostdeutschland**

17 *Achim Leube:* **Semnonen, Burgunden, Alamannen**
Archäologische Beiträge zur germanischen Frühgeschichte

18 *Klaus-Peter Johne:* **Von der Kolonenwirtschaft zum Kolonat**
Ein römisches Abhängigkeitsverhältnis im Spiegel der Forschung

19 *Volker Gerhardt*: **Die Politik und das Leben**

20 *Clemens Wurm:* **Großbritannien, Frankreich und die westeuropäische Integration**

21 *Jürgen Kunze:* **Verbfeldstrukturen**

22 *Winfried Schich:* **Die Havel als Wasserstraße im Mittelalter: Brücken, Dämme, Mühlen, Flutrinnen**

23 *Herfried Münkler:* **Zivilgesellschaft und Bürgertugend**
Bedürfen demokratisch verfaßte Gemeinwesen einer sozio-moralischen Fundierung?

24 *Hildegard Maria Nickel:* **Geschlechterverhältnis in der Wende**
Individualisierung versus Solidarisierung?

25 *Christine Windbichler:* **Arbeitsrechtler und andere Laien in der Baugrube des Gesellschaftsrechts**
Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung

26 *Ludmila Thomas:* **Rußland im Jahre 1900**
Die Gesellschaft vor der Revolution

27 *Wolfgang Reisig:* **Verteiltes Rechnen: Im wesentlichen das Herkömmliche oder etwa grundlegend Neues?**

28 *Ernst Osterkamp:* **Die Seele des historischen Subjekts**
Historische Portraitkunst in Friedrich Schillers "Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande von der Spanischen Regierung"

29 *Rüdiger Steinlein:* **Märchen als poetische Erziehungsform**
Zum kinderliterarischen Status der Grimmschen "Kinder-und Hausmärchen"

30 *Hartmut Boockmann:* **Bürgerkirchen im späteren Mittelalter**

31 *Michael Kloepfer:* **Verfassungsgebung als Zukunftsbewältigung aus Vergangenheitserfahrung**
Zur Verfassungsgebung im vereinten Deutschland

32 *Dietrich Benner:* **Über die Aufgaben der Pädagogik nach dem Ende der DDR**

33 *Heinz-Elmar Tenorth:* **"Reformpädagogik"**
Erneuter Versuch, ein erstaunliches Phänomen zu verstehen

34 *Jürgen K. Schriewer:* **Welt-System und Interrelations-Gefüge**
Die Internationalisierung der Pädagogik als Problem
Vergleichender Erziehungswissenschaft

35 *Friedrich Maier:* **"Das Staatsschiff" auf der Fahrt von Griechenland über Rom nach Europa**
Zu einer Metapher als Bildungsgegenstand in Text und Bild

36 *Michael Daxner:* **Alma Mater Restituta oder Eine Universität für die Hauptstadt**

37 *Konrad H. Jarausch:* **Die Vertreibung der jüdischen Studenten und Professoren von der Berliner Universität unter dem NS-Regime**

38 *Detlef Krauß:* **Schuld im Strafrecht**
Zurechnung der Tat oder Abrechnung mit dem Täter?

39 *Herbert Kitschelt:* **Rationale Verfassungswahl?**
Zum Design von Regierungssystemen in neuen Konkurrenzdemokratien

40 *Werner Röcke:* **Liebe und Melancholie**
Formen sozialer Kommunikation in der 'Historie von Florio und Blanscheflur'

41 *Hubert Markl:* **Wohin geht die Biologie?**

42 *Hans Bertram:* **Die Stadt, das Individuum und das Verschwinden der Familie**

43 *Dieter Segert:* **Diktatur und Demokratie in Osteuropa im 20. Jahrhundert**

44 *Klaus R. Scherpe:* **Beschreiben, nicht Erzählen!**
Beispiele zu einer ästhetischen Opposition: Von Döblin und Musil bis zu Darstellungen des Holocaust

45 *Bernd Wegener:* **Soziale Gerechtigkeitsforschung: Normativ oder deskriptiv?**

46 *Horst Wenzel*: **Hören und Sehen - Schrift und Bild**
Zur mittelalterlichen Vorgeschichte audiovisueller Medien

47 *Hans-Peter Schwintowski:* **Verteilungsdefizite durch Recht auf globalisierten Märkten**
Grundstrukturen einer Nutzentheorie des Rechts

48 *Helmut Wiesenthal:* **Die Krise holistischer Politikansätze und das Projekt der gesteuerten Systemtransformation**

49 *Rainer Dietrich:* **Wahrscheinlich regelhaft. Gedanken zur Natur der inneren Sprachverarbeitung**

50 *Bernd Henningsen:* **Der Norden: Eine Erfindung**
Das europäische Projekt einer regionalen Identität

51 *Michael C. Burda:* **Ist das Maß halb leer, halb voll oder einfach voll?**
Die volkswirtschaftlichen Perspektiven der neuen Bundesländer

52 *Volker Neumann:* **Menschenwürde und Existenzminimum**

53 *Wolfgang Iser:* **Das Großbritannien-Zentrum in kulturwissenschaftlicher Sicht**
Vortrag anläßlich der Eröffnung des Großbritannien-Zentrums an der Humboldt-Universität zu Berlin

54 *Ulrich Battis:* **Demokratie als Bauherrin**

55 *Johannes Hager:* **Grundrechte im Privatrecht**

56 *Johannes Christes:* **Cicero und der römische Humanismus**

57 *Wolfgang Hardtwig:* **Vom Elitebewußtsein zur Massenbewegung – Frühform des Nationalismus in Deutschland 1500 - 1840**

58 *Elard Klewitz:* **Sachunterricht zwischen Wissenschaftsorientierung und Kindbezug**

59 *Renate Valtin:* **Die Welt mit den Augen der Kinder betrachten**
Der Beitrag der Entwicklungstheorie Piagets zur Grundschulpädagogik